





Wirtschaftskammer Österreich

z.H

Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien

Bundesarbeitskammer

z.H.

Prinz-Eugen-Straße 20-22 1040 Wien

BESCHEID

In dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben und des Mengengerüsts der ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBI. I Nr. 110/2010 idF BGBI. I Nr. 174/2013, IVm § 48 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBI. I Nr. 110/2010 idF BGBI. I Nr. 174/2013, nachstehender

I. Spruch

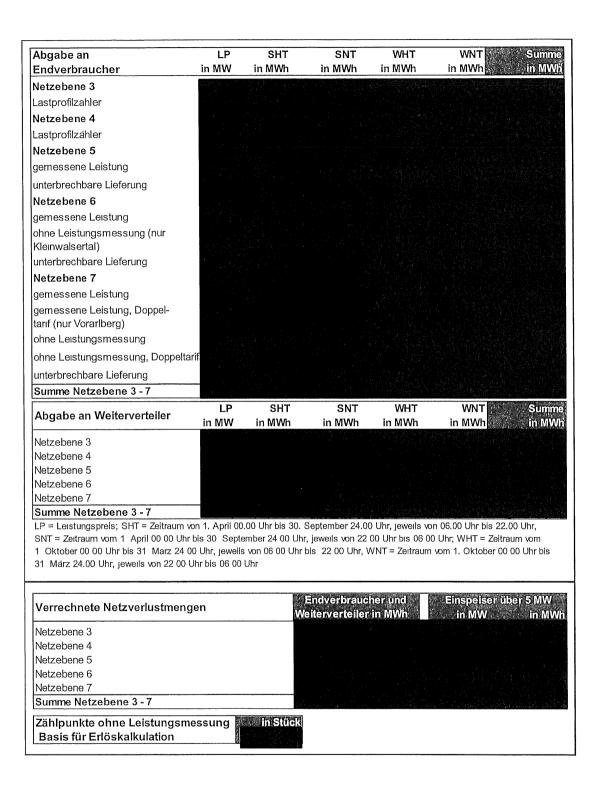
- 1. Der Kostenanpassungsfaktor wird mit %% festgestellt.
- 2. Die Kosten für das Systemnutzungsentgelt gemäß § 51 Abs. 2 ElWOG 2010 für das Jahr 2014 werden wie folgt festgestellt (in TEUR):

Aufteilung Kosten u. Erlöse in TEUR	NE3 NE4	NE 5	NE 6	NE 7 Summe
Summe eigene Netzkosten		P. 7 % 24 Si		NEW CONTRACTOR
abzgl. BKZ2012				
abzgl. Messerlöse2012				
Sonstige Entgelte2012				
K2014 (Basis Netznutzungsentgelt)	一度の名を代表を発展します。			

3. Die Kosten für Netzverluste für das Jahr 2014 werden wie folgt festgestellt:

Aufteilung Netzverlustkosten in TEUI	NE3 NE4 N	E 5 NE 6 NE 7 Summe
Netzverluste		<u>.</u>

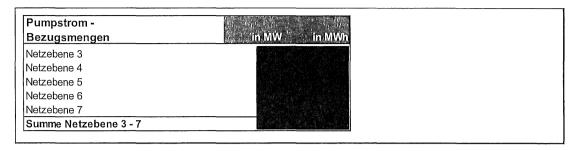
4. Das der Entgeltermittlung für die Netznutzung und Netzverluste zu Grunde zu legende Mengengerüst wird wie folgt festgestellt:



5. Die Mengenbasis für den Bezug aus dem vorgelagerten Netz sowie für zusätzliche vorgelagerte Netzkosten wird wie folgt festgestellt:

Mengenbasis vorgi	elagerte Netzkosten so	vie sonstige vorgelager	te Netzkosten (NE	fund NE 2)	(1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)		10 s
Arbeit Netto	Arbeit Netto	Leistung Netto	Leistung Netto	Arbeit Brutto	Arbeit Verluste	Arbeit Verluste	Sonstige vorgelagerte
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 1	Ebene 2		Ebene 1	Ebene 2	Netzkosten
MWh	MWh	MW	MW	MWh	MWh	MWh	TEUR
		新作用 "大大"				201	

6. Das der Entgeltermittlung für die Netznutzung von Pumpspeicherkraftwerken zu Grunde zu legende Mengengerüst wird wie folgt festgestellt:



7. Die von den festgestellten Kosten und Werten abweichenden Anträge werden abgewiesen.

II. Begründung

II.A. Verfahrensablauf

Die genannten Daten bzw. Unterlagen wurden der Behörde am 10. Dezember 2012 übermittelt.

Bei der Vor-Ort-Prüfung am 14. Jänner 2013 in den Räumlichkeiten der wurden weitere Unterlagen angefordert. Diese Daten wurden der Behörde am 28. Februar 2013 bzw. am 1. März 2013 ubermittelt.

In den Monaten Jänner bis März 2013 wurden vom Unternehmen mehrfach Unterlagen für die Ermittlung der Zielvorgaben angefordert und vom Unternehmen jeweils fristgerecht an die Behörde übermittelt

Nach Prüfung der eingelangten Unterlagen wurde dem Unternehmen eine weitere Anforderungsliste mit der Aufforderung übermittelt, ergänzende Daten beizubringen. Diese Daten wurden der Behörde bis zum 14. Mai 2013 übermittelt.

Am 26. April 2013 wurden sowohl das Unternehmen als auch die Amtsparteien gemäß § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 eingeladen, zu der Ermittlung der Kostenbasis Stellung zu nehmen.

Das Unternehmen übermittelte am Mai 2013 eine Stellungnahme zur Kostenbasis. Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) übermittelte am 28. Mai 2013 eine Stellungnahme. Die Bundesarbeitskammer (BAK) übermittelte am 24. Mai 2013 eine Stellungnahme zur Kostenbasis. Die Arbeiterkammer übermittelte am 24. Mai 2013 eine Stellungnahme zur Kostenbasis. Die eingelangten Stellungnahmen wurden den jeweils übrigen Parteien des Verfahrens zugestellt.

II.B. Rechtliche Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen der Kosten- und Mengenermittlung

Gemäß § 48 ElWOG 2010 sind die Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst von Netzbetreibern mit einer jährlichen Abgabemenge an Entnehmer von mehr als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen. Die Kosten und das Mengengerust der übrigen Netzbetreiber können von Amts wegen mit Bescheid festgestellt werden.

Die Grundsätze der Kostenermittlung werden in § 59 ElWOG 2010 bestimmt. Die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist zu tragen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung Rechnung Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können - im Wege des Regulierungskontos gemaß § 50 ElWOG 2010 – über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden. Die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Kosten sind in den Entgelten unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen. Internationale Transaktionen und Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 ElWOG 2010 sind bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Kosten sind gemäß § 59 Abs. 2 ElWOG 2010 Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren; zudem ist die Kostenbasis um eine netzbetreiberspezifische Teuerungsrate anzupassen. Nach § 59 Abs. 6 ElWOG 2010 wirken die Zielvorgaben sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate nur auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben kann gemäß § 59 Abs. 3 ElWOG 2010 in ein- oder mehrjährige Regulierungsperioden unterteilt werden. Zum Ende einer Regulierungsperiode können die unternehmensindividuellen Effizienzfortschritte einer Evaluierung unterzogen werden. Nach einer Regulierungsperiode kann neuerlich ein Effizienzvergleich oder ein alternatives dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Regulierungssystem zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte umgesetzt werden.

Gemäß § 60 EIWOG 2010 sind bei der Kostenermittlung Finanzierungskosten, die angemessene Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu umfassen haben, zu berücksichtigen. Dabei ist ein Finanzierungskostensatz aus einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer Normkapitalstruktur sowie der Ertragsteuer zu bestimmen Zusätzlich wird in § 60 Abs. 4 EIWOG 2010 festgelegt, wie die verzinsliche Kapitalbasis zu ermitteln ist. Die Finanzierungskosten sind sodann durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungskostensatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis zu ermitteln.

Gemäß § 61 ElWOG 2010 sind die den Entgelten zugrunde liegenden Mengen auf Basis der Abgabe- und Einspeisemengen in kWh, des arithmetischen Mittels der im Betrachtungszeitraum monatlich ermittelten bzw. gemessenen höchsten einviertelstündlichen Leistungen in kW und Zählpunkte des zuletzt verfügbaren Geschäftsjahres pro Netzebene zu ermitteln. Aktuelle oder erwartete erhebliche Effekte bei der Mengenentwicklung, sowohl bei der Mengen- als auch bei der Leistungskomponente sowie bei der Anzahl der Zählpunkte, können berücksichtigt werden.

2. Zuständigkeit

Die Festsetzung der Kosten, Zielvorgaben und des Mengengerüsts von Netzbetreibern erfolgt gemäß § 48 EIWOG 2010 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG mit Bescheid des Vorstands der E-Control. Die in diesem Verfahren festgestellten Kosten und Zielvorgaben sowie das festgestellte Mengengerüst bilden die Basis und somit eine Vorfrage der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sowie erforderlichenfalls der Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern eines Netzbereiches mit Verordnung der Regulierungskommission gemäß § 49 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG.

II.C. Sachverhalt und rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Ziel der Regulierung ist es, Betreibern von Netzinfrastrukturen, die volkswirtschaftlich gesehen natürliche Monopole darstellen, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen, zu denen insbesondere der kosteneffiziente Netzbetrieb, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzsicherheit sowie der diskriminierungsfreie Zugang Dritter zum Netz zu von der Regulierungsbehörde genehmigten Tarifen (Systemnutzungsentgelt) zählen.

Grundlage des Systemnutzungsentgelts sind die von der Regulierungsbehorde festgestellten Kosten der Netzbetreiber (§ 59 Abs. 1 ElWOG 2010). Die Entgelte ergeben sich grundsätzlich

aus einer Division der festgestellten Kosten (abzüglich vereinnahmter Erlöse) durch die festgestellten Mengen, wobei die Werte pro Netzbereich zusammengefasst und nach Netzebenen differenziert werden.

Die Methodik der Kostenermittlung und Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode wurde in einem umfassenden Konsultationsprozess zur Diskussion gestellt (vgl. http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/strom/netzentgelte/entgeltermittlungsverfahren) und auf Grundlage der eingelangten Stellungnahmen weiter entwickelt. Das vorliegende Ermittlungsergebnis basiert auf den Ergebnissen dieses Konsultationsprozesses; diese sind im Dokument "Regulierungssystematik fúr die dritte Regulierungsperiode Stromverteilernetzbetreiber (1. Jänner 2014 - 31. Dezember 2018)" dargestellt (Beilage 2, im Folgenden: "Grundsatzdokument").

Die auf dieser Grundlage vorgenommene Feststellung der Zielvorgaben (Kostenanpassungsfaktor; Spruchpunkt 1) ist nachfolgend unter Punkt 3 erläutert. Die Feststellung der Kostenbasis (Spruchpunkte 2 und 3) ist unter Punkt 2 erläutert. Die Feststellung des Mengengerüsts (Spruchpunkte 4, 5 und 6) ist unter Punkt 4 erläutert. Punkt 5 enthält schließlich eine Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse

2. Ermittlung der Kostenbasis

Als Ausgangsbasis für die Ermittlung angemessener Kosten sind die geprüften Jahresabschlüsse heranzuziehen (siehe die EBRV 994 der Beilagen XXIV. GP zu § 59 Abs. 1 und 4 EIWOG 2010) Hierbei werden die Kosten des Unternehmens auf zwei Bereiche aufgeteilt, die als Basis sowohl für die Ermittlung angemessener Netzkosten als auch für den Effizienzvergleich heranzuziehen sind:

- Operative Kosten (in Folge "OPEX"): Diese Kosten fallen für den laufenden Betrieb des Netzes an. Im Speziellen sind darunter die Kosten für Material, Personal und sonstige laufende Tätigkeiten zu erfassen.
- Kapitalkosten (in Folge "CAPEX"): Durch Kapitalkosten sind die Kosten für langfristige Investitionen in das Netz abzudecken. Sie umfassen neben den Abschreibungen auch die in § 60 ElWOG 2010 beschriebenen Finanzierungskosten zur Abdeckung angemessener Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital.

Aus dieser Kostenermittlung werden folgende Kosten (nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 59 Abs 6 EIWOG 2010) für die Ermittlung der Kostenbasis ausgeschieden:

- Vorgelagerte Netzkosten und Ausgleichszahlungen (AGZ): Die vorgelagerten Netzkosten und die AGZ werden aus dieser Kostenermittlung ausgeschieden, da diese direkt von der Höhe der bestimmten Entgelte abhängig und damit nicht im Vorhinein definierbar sind.
- Netzverlustkosten: Die Netzverlustkosten werden nicht auf Basis der Vergangenheit bestimmt, sondern auf Basis eines gesonderten Modells, das in Punkt 15 des Grundsatzdokuments (Beilage 2; dazu sogleich) näher ausgeführt ist.
- Gebrauchsabgabe.
- Kosten in Zusammenhang mit gesetzlichen Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen.

In weiterer Folge sind kostenmindernde Elemente zu berücksichtigen:

- Sonstige betriebliche Erträge und sonstige Umsatzerlöse: Sollten durch den Netzbetreiber T\u00e4tigkeiten fur andere Unternehmen oder andere Unternehmenssegmente erbracht werden (sofern es sich nicht um Erl\u00f6se handelt, die durch sonstige Entgelte gem\u00e4\u00df \u00e3 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 – Novelle 2013) abzudecken sind, sind die daf\u00fcr anfallenden Erl\u00f6se oder Ertr\u00e4ge kostenmindernd zu ber\u00fccksichtigen.
- Aktivierte Eigenleistungen: Sollten durch den Netzbetreiber Eigenleistungen aktiviert werden, sind auch diese von den Kosten (im Speziellen Personalaufwendungen) abzuziehen, da diese Aufwendungen durch die Aktivierung langfristig mittels CAPEX erfasst werden Würde ein derartiger Abzug nicht vorgenommen, so wurde für diese Kosten eine doppelte Abgeltung erfolgen.

Für die dritte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2014 wird eine Kostenprüfung zur Ermittlung der Kosten₂₀₁₄ auf Basis der Kosten des Geschäftsjahres 2011 durchgeführt, wobei die Angemessenheitsprüfung nach den allgemeinen Grundsätzen der Kostenermittlung gemäß § 59 ElWOG 2010 erfolgt.

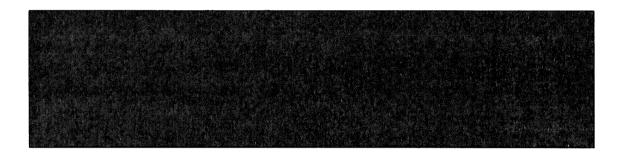
Die Daten des Geschäftsjahres 2011 werden darüber hinaus auch im Hinblick auf die Entwicklungen weiterer Jahre nach den Grundsätzen des § 59 ElWOG 2010 plausibilisiert und gegebenenfalls normalisiert, um eine reine Stichtagsbetrachtung zu vermeiden bzw. um außerordentliche Effekte zu berücksichtigen.

2.1. Kostenermittlung

Die Kostenprüfung erfolgte auf Basis des Jahresabschlusses 2011, der Angaben aus dem Erhebungsbogen 2011 sowie der Angaben auf Grund der darüber hinausgehenden Anforderungslisten und dem sonstigen Vorbringen des Unternehmens.

Im Folgenden werden die Kosten, die aus den Angaben des Unternehmens hervorgehen, jedoch nicht bzw. nicht in voller Höhe anerkannt wurden, dargestellt. Bei der Aufzählung handelt es sich um einzelne Positionen, die aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens zum Geschäftsjahr 2011 entnommen wurden. Eine genaue Beschreibung der einzelnen Anpassungen findet sich unter Punkt 2.1.1 fortfolgende, unter Beachtung der Zuteilung zu den einzelnen Kostenarten. In Summe wurden von der Behörde im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens Anpassungen in Höhe von

Die Kostenanpassungen sind nach Würdigung der Stellungnahmen in folgender Grafik überblicksweise dargestellt:



Es ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Kostenarten, die Teil dieses Bescheids und somit Verfahrensgegenstand sind, von der Behörde eingehend geprüft wurden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen im Folgenden allerdings nur jene Kostenarten dargestellt werden, die von der Behörde im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens verandert wurden

Stellungnahmen und Erwägungen

Die BAK hat am 24. Mai 2013 eine allgemeine Stellungnahme zu den vorläufigen Ermittlungsergebnissen abgegeben. In Bezug auf die Normalisierungen von Nachdotierungen bei Pensionsrückstellungen regt BAK an, dass die Behörde in Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen eine sinnvolle Normalisierung, also eine mittelfristige Abgeltung der betroffenen Aufwendungen, vornimmt. Sprunghafte Veränderungen der Netzentgelte sollen vermieden werden. Andererseits sollen Unternehmen nicht in wirtschaftliche bzw. bilanztechnische Bedrängnis geraten. Die Behörde stimmt der BAK in diesem Punkt zu und merkt diesbezüglich an, dass derartige Überlegungen in die Feststellung der Kosten Eingang finden werden bzw. bereits gefunden haben.

In einem weiteren Punkt geht die BAK auf die Kapitalstrukturen einiger Netzbetreiber ein und die damit zusammenhängende Berücksichtigung angemessener Finanzierungskosten. Die

Kapitalstrukturen einiger Netzbetreiber weichen von der Normkapitalstruktur ab. Zwar sieht § 60 Abs. 3 ElWOG 2010 die Möglichkeit der Berücksichtigung von unternehmensindividuellen Faktoren vor, die konkrete Vorgehensweise liegt jedoch im Ermessenspielraum der Behörde. Auch das in einigen vorläufigen Ermittlungsergebnissen zitierte Gutachten von ließe Interpretationsspielräume offen. Die BAK setzt sich für eine Vorgehensweise, ein, welche die tatsächliche Beeinflussbarkeit der Kapitalstruktur durch die Netzbetreiber berücksichtigt. Es sollten nur jene Werte zur Berechnung der Kapitalstruktur herangezogen werden, die tatsächlich verbucht wurden bzw. regulatorisch bereits anerkannt wurden.

Aus Sicht der Regulierungsbehörde wird angemerkt, dass dies ohnehin der bisherigen Vorgangsweise der E-Control entspricht. Eine individuelle Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Zuge der Würdigung der entsprechenden Stellungnahmen zum jeweiligen Zwischenergebnis für die betroffenen Netzbetreiber.

Die BAK weist auch darauf hin, dass Kostenanpassungen im Personalbereich mit besonderem Augenmerk auf eine korrekte Kostenzuordnung durchgeführt werden müssten. Demnach dürften solche Anpassungen nicht dazu führen, dass in personalpolitische Entscheidungen eingegriffen werde und ein potentiell betroffener Netzbetreiber Einsparungen zu Lasten der Belegschaft durchzuführen habe. Es sei zu hinterfragen, ob derartige Eingriffe im Personalbereich im Einklang mit der Anreizregulierung stehen.

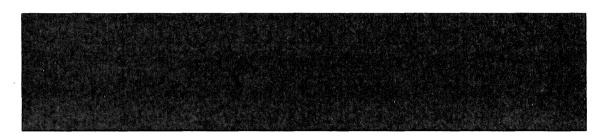
Aus Sicht der Behörde ist anzumerken, dass im Rahmen der Kostenprüfung nicht in personalpolitische Entscheidungen eingegriffen, sondern lediglich die Angemessenheit einer Kostenart überprüft wird. Als beeinflussbare Kosten unterliegen Personalkosten in weiterer Folge der Anreizregulierung. Daher hält die Behörde an ihrer bisherigen Vorgangsweise fest.

Abschließend fordert die BAK absolute Kostentransparenz im Zusammenhang mit Smart Metering, um sicherzustellen, dass die Kosten für Smart Metering in weiterer Folge nicht in die Netznutzungsentgelte einfließen. Es gäbe diesbezüglich keine dementsprechenden Aussagen in den vorläufigen Zwischenergebnissen In den Bescheidentwürfen sollten die Investitions- und Betriebskosten für Smart Metering explizit ausgewiesen- und in nachvollziehbarer Weise dargestellt werden.

Die Regulierungsbehörde strebt eine transparente Darstellung der Smart Metering-Kosten an, wobei bei den meisten Netzbetreibern bislang noch keine wesentlichen Kosten angefallen sind. Ein gesonderter Ausweis ist in nur in jenen Fällen sinnvoll, in denen auch bereits solche Kosten angefallen sind.

Die WKÖ hat am 28. Mai 2013 eine Stellungnahme zu den vorläufigen Ermittlungsergebnissen des laufenden Verfahrens gesendet. Darin wird festgehalten, dass das Heranziehen eines Marktbenchmarks "Gehaltsvergleich in der Energiewirtschaft" zur Beurteilung der Angemessenheit der Preise zugekaufter Personalleistungen begrüßt wird.

2.1.1. Umsatzerlöse



Unter den sonstigen Umsatzerlösen werden auch die Ertrage aus Dienstleistungsvertragen mit verbundenen Unternehmen (Konto

Seitens des Netzbetreibers wurden der Behörde zwei Dienstleistungsverträge für das Geschäftsjahr 2010/11 übermittelt: Ein Dienstleistungsvertrag regelt die Verrechnung von der an die und ein zweiter Vertrag regelt die DL-Verrechnung von der an die Netzgesellschaft. Diese Verträge werden jährlich hinsichtlich verrechneter Preise und Leistungsumfang im Zuge der Budgeterstellung der Unternehmen adaptiert.

Die darin enthaltenen Verrechnungspreise verstehen sich größtenteils als Pauschalpreise (bzw. erfolgt eine Verrechnung auf Basis des tatsächlich angefallenen Aufwandes). Es erfolgt keine konkrete Zuordnung auf die Bereiche Gasnetz und Stromnetz, da sogenannte Overhead-Kosten zunächst in Summe auf die Netzgesellschaft umgelegt werden. Erst im Zuge der Erstellung der Unbundlingbilanz (§ 8 ElWOG 2010) erfolgt unter Zuhılfenahme eines allgemeinen Zuteilungsschlüssels (

Im Zuge des Kostenprüfungsverfahrens wurde das Unternehmen mehrfach aufgefordert, Detailunterlagen zu den einzelnen Verrechnungseinheiten gemäß Dienstleistungsvertrag zu übermitteln. Diese sollten sowohl Preis-/Mengengerüste als auch die den Verrechnungseinheiten zugrunde gelegten Leistungsindikatoren und -beschreibungen bzw. eine Detailaufgliederung der Kosten (Erfassung unter den einzelnen Kostenstellen sowie Detailinformationen bezüglich Weiterverrechnung) umfassen.

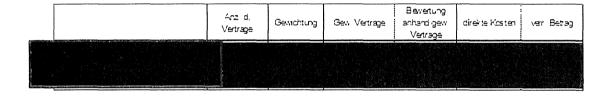
Auf Basis der bis zum 8. April 2013 übermittelten Unterlagen kam die Behörde im Zwischenergebnis zu folgenden Anpassungen:

Im Bereich der Kundenverrechnung wurde seitens der der Saldo der betreffenden Kostenstellen in ein Verhältnis zu den gewichteten Kundenverträgen gesetzt. Die Gewichtung für "Töchter Energie und Dienstleistungen" variiert dabei zwischen wobei im Schnitt ein Satz von angewandt wird, welcher jedoch seitens des Unternehmens nicht hinreichend begründet wurde.



Die Behörde ist zwar der Ansicht, dass die Verrechnung für das Strom- und Gasnetz höher gewichtet werden muss als die übrigen Verrechnungspositionen. Jedoch wird seitens der Behörde ein Verhältnis von zwischen Netzdienstleistungen und den übrigen Dienstleistungen als angemessen und sachgerecht angesehen. Dieses Verhältnis spiegelt den typischerweise mit Kundenverträgen im Netzbereich verbundenen Aufwand wieder und umfasst auch die Ablesung und damit einhergehende Mehrkosten gegenüber sonstigen Verrechnungsdienstleistungen

Insgesamt passt die Behörde den Bereich Kundenverrechnung wie folgt an:



Nach Berücksichtigung der direkten Kosten ergibt sich somit eine erlöserhöhende Anpassung für den Stromnetzbereich im Ausmaß von

Dieser Wert ergibt sich wie folgt: Nach der Neubewertung der Verträge (für Tochter, Energie und DL sind dies) mit einer Gewichtung von ergeben sich Kosten iHv zusätzlich müssen noch die direkten Kosten iHv addiert werden. Der neu zu verrechnende Betrag beläuft sich somit auf Diesem Wert gegenüber stehen – nach der vom Unternehmen vorgenommenen Gewichtung von — ein Betrag von TEUR sowie die direkten Kosten iHv TEUR Daraus ergibt sich ein Differenzwert von TEUR für das Gesamtunternehmen – den Stromnetzbereich betrifft dies mit — d s. TEUR

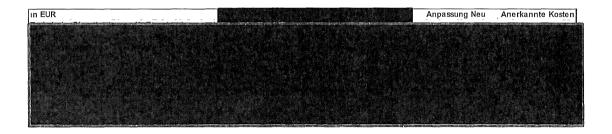
Eine weitere Anpassung nimmt die Behörde bei der Verrechnung der IT-Dienstleistungen (IT-Produkte) vor. Aufgrund der sehr volatilen Erlösentwicklung der letzten Jahre ist hier – auch um einer Verzerrung der Kosten und damit verbunden ungerechtfertigten Erlösen während der dritten Regulierungsperiode entgegenzuwirken – eine Mittelwertbetrachtung der Jahre 2010 bis 2012 vorzunehmen. Diese Vorgehensweise entspricht einer konsistenten Vorgehensweise seitens der Behörde. Der ermittelte Durchschnittswert kann als repräsentativ betrachtet werden.

ın EUR



Aufgrund dieser Anpassung werden die Erlöse aus der Dienstleistungsverrechnung um weitere TEUR problem erhöht.

Insgesamt werden folgende Anpassungen bei der Dienstleistungsverrechnung vorgenommen:



In den vom Unternehmen gemeldeten sonstigen Umsatzerlösen sind Mahngebühren enthalten (Konto). Diese Erträge in Höhe von TEUR wären nach geltender Rechtslage als Entgelte für sonstige Leistungen gem. § 11 Abs. 1 Z 1 lit b und c SNE-VO 2012 – Novelle 2013 anzusehen und sind daher aus der der Anreizregulierung unterliegenden Kostenbasis herauszurechnen. Bei der Überleitung auf die Entgelte des Jahres 2014 werden diese Entgelte mit den pagatorischen Werten gem. § 11 Abs. 1 Z 1 lit b und c SNE-VO 2012 – Novelle 2013 angesetzt und von der Kostenbasis abgezogen.

In Summe werden die sonstigen Umsatzerlöse somit um TEUR erhöht.

Stellungnahmen (zum Zwischenergebnis) und Erwägungen

In seiner Stellungnahme vom . Mai 2013 merkt das Unternehmen allgemein an, dass eine konkrete Zuordnung der Kosten vorgenommen wird, soweit dies möglich ist. In Bereichen, wo dies nicht möglich ist, erfolge zwangsläufig eine Aufteilung mit Zuteilungsschlüsseln. Konkret geht der Netzbetreiber auf folgende Anpassungen ein:

Kundenverrechnung

Seitens der Behörde werde zwar anerkannt, dass die Netzverrechnung höher zu gewichten ist als andere Verrechnungspositionen, allerdings spiegle das angesetzte Verhältnis von Mehraufwand nicht Weise wider. Durch eine Vielzahl von Zusatzqualifikationen sowie die gestiegene Komplexität der laufenden Verrechnung, sei eine stärkere Gewichtung im Ausmaß von Mehraufwand als gerechtfertigt anzusehen.

- IT Leistungen

Die hier durchgeführte Anpassung ist für das Unternehmen nicht nachvollziehbar, da der Anpassungsbedarf in Höhe von TEUR inicht mit der Tabelle korrespondiere.

- Entgelte für sonstige Leistungen

Neben den Mahnspesen werden auch andere Erlöse aus Nebenleistungen (wie etwa Zählereinund -ausbau usw.) unter den sonstigen Entgelten gem. § 11 SNE-VO subsummiert. Darunter fallen auch jene Aufwendungen, welche auf dem Konto "Fixe Sätze Strom" gebucht wurden. Das Unternehmen ersucht diese wie die Mahnspesen zu behandeln.

Die Behörde hat zu den vorgebrachten Punkten wie folgt erwogen:

Kundenverrechnung

Die Behörde kann sich der Argumentation des Unternehmens insofern anschließen, als die Verrechnung für Stromnetz und Gasnetz höher gewichtet werden muss als die übrigen Verrechnungspositionen (Töchter, Energie, DL). Für eine nahezu doppelt so hohe Gewichtung der Kundenverrechnung im Netzbereich im Vergleich zu den übrigen Sparten hat das Unternehmen jedoch keine überzeugende Begründung vorgelegt. Insbesondere wurde die exakte Berechnung des seitens der Gewichtungssatzes von durchschnittlich — wie bereits bei der vorjährigen Kostenprüfung des Gasnetzes - nicht dargestellt.

Als Beilage zur Stellungnahme wurde der Behörde eine "Musterrechnung" übermittelt (siehe Arbeitsunterlage 01 ON 01).

Das Unternehmen argumentiert weiters dahingehend, dass die Komplexität der laufenden Netzabrechnung u.a. aufgrund der Befreiung bzw. Deckelung des Ökostromförderbeitrages für einkommensschwache Haushalte sowie die entsprechende Administration der Befreiungen gestiegen seien.

Die Behörde hält dem entgegen, dass zwar die in Zusammenhang mit der Ökostromdeckelung stehenden Kosten nur den Netzbereich betreffen, hier jedoch auch die Tatsache berücksichtigt werden muss, dass es im Stromnetzbereich lediglich einen einzigen Tarif gibt, welcher an die Kunden verrechnet wird. Im Vergleich dazu gibt es im Vertriebsbereich eine Vielzahl an Tarifen,

deren Administration auch mit einem höheren Aufwand verbunden ist (unter anderem für Softwareänderungen, Floating, Unterscheidung bei der Verrechnung von Haushalten und Gewerbebetrieben).

Nach einer Abwägung aller vorgebrachten Argumente und mangels detaillierter Unterlagen zur Ermittlung der Gewichtung nimmt die Behörde weiterhin einen erfahrungsgemäß um höheren Aufwand für die Kundenbetreuung im Netzbereich an und geht daher davon aus, dass eine adaptierte Verrechnung im Verhältnis von anstatt für den Stromnetzbereich als angemessen anzusehen ist. Die Anpassung in Höhe von TEUR

- IT Leistungen

Für die Berechnung des Durchschnittswertes wurden bei den IT Leistungen die Werte der Jahre 2010 bis 2012 miteinbezogen. Die im Erstentwurf enthaltene Tabelle ist hier irreführend, da der angegebene Wert für die des Gasbereiches (der Kosten) darstellt. Die korrigierte Tabelle stellt sich nun wie folgt dar:

in EUR



An der durchgeführten Anpassung sowie der dazugehörigen Argumentation seitens der Behörde ändert dies jedoch nichts. Die bereits durchgeführte Kostenerhöhung im Ausmaß von TEUR bleibt davon unberührt.

- Entgelte für sonstige Leistungen

Die seitens des Unternehmens im Zuge der Stellungnahme zusätzlich gemeldeten sonstigen Entgelte in Hohe von TEUR (Saldo Konto sind nach geltender Rechtslage als Entgelte für sonstige Leistungen gem. § 11 Abs. 1 Z 1 lit b und c SNE-VO 2012 – Novelle 2013 anzusehen und sind daher wie im Zwischenergebnis erläutert aus der der Anreizregulierung unterliegenden Kostenbasis herauszurechnen. Bei der Überleitung auf die Entgelte des Jahres 2014 werden diese Entgelte mit den pagatorischen Werten gem. § 11 Abs. 1 Z 1 lit b und c SNE-VO 2012 – Novelle 2013 angesetzt und von der Kostenbasis abgezogen. Dadurch ergibt sich eine weitere Anpassung iHv TEUR

Weiters wurde in einem Gespräch mit den Vertretern des Unternehmens am 14. Mai 2013 erörtert, inwiefern die unter Punkt 2.1.2. durchgeführte Anpassung der Bestandsveränderungen Auswirkungen auf die Sonstigen Umsatzerlöse hat. Da es sich hierbei um korrespondierende Positionen handelt, müssen spiegelbildlich zur vorgenommenen Kürzung der Bestandsveränderungen die Sonstigen Umsatzerlöse (Konten und und erhoht werden Hieraus ergibt sich nun eine weitere Anpassung im Ausmaß von TEUR

In Summe ergeben sich daraus nun folgende Anpassungen bei der Position Umsatzerlöse:



Stellungnahmen (zum vorläufigen Ermittlungsergebnis) und Erwägungen

Das Unternehmen verweist in seiner Stellungnahme vom . September 2013 auf die Stellungnahme zum Zwischenergebnis und ersucht um Berücksichtigung.

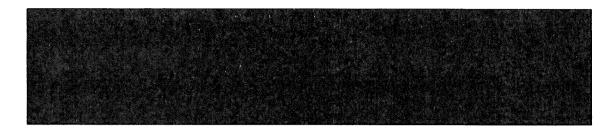
Die Behörde verweist diesbezüglich auf die bereits erfolgte Würdigung im Zuge des Zwischenergebnisses.

2.1.2. Bestandsveränderungen



Die Bestandsveränderungen iHv TEUR werden im Rahmen der Ermittlung der Kostenbasis ausgeschieden, da diese andernfalls die angefallenen Kosten des Netzbetriebes verfälschen würden (da es sich hierbei um Erlösabgrenzungen handelt). Auch ist grundsätzlich über die Dauer einer längerfristigen Regulierungsperiode mit einer stabilen Entwicklung der Vorräte sowie der noch nicht abgerechneten Leistungen zu rechnen.

2.1.3. Materialaufwand



Unter den Materialaufwendungen (exklusive vorgelagerte Netzkosten) sind Netzverlustkosten, Ausgleichsenergie und Péagen iHv TEUR ausgewiesen. Da es sich hierbei, wie bereits in Kapitel 2 erwähnt, gem § 59 Abs 6 ElWOG 2010 um nicht beeinflussbare Kosten handelt, werden diese aus der beeinflussbaren Kostenbasis ausgeschieden. Es erfolgt eine Berücksichtigung der angeführten Positionen mit aktualisierten Tarifen des vorgelagerten Netzbetreibers, sowie der aktualisierten angemessenen Netzverlustkosten im Rahmen der Kostenüberleitung.

Aufgrund des im Vergleich zu den Vorjahren gestiegenen Aufwandes des Kontos Berufsbekleidung, wird ein Mittelwert der Jahre 2009 bis 2011 gebildet und in weiterer Folge anerkannt. Der Anstieg im Jahr 2011 wird vom Unternehmen damit begründet, dass in diesem Jahr die Mitarbeiterbekleidung für das gesamte Unternehmen ausgeliefert wurde. Dadurch ergibt sich eine weitere Kostenreduktion iHv TEUR

Insgesamt ergibt sich somit eine Kostenanpassung iHv TEUR

Stellungnahmen (zum Zwischenergebnis) und Erwägungen

Das Unternehmen merkt in seiner Stellungnahme an, dass neben den Kosten für Netzverluste, Ausgleichsenergie und Peagen auch das Konto "Benützungsentgelte und Betriebsführungspauschale" aus der Kostenbasis auszuscheiden ist. Dabei handelt es sich um Entgelte, welche von der genützung und Betriebsführung in Umspannwerken verrechnet werden.

Da es sich hierbei auch aus Sicht der Behörde um nicht beeinflussbare Kosten gem. § 59 Abs. 6 ElWOG 2010 handelt, werden diese ebenfalls aus der Kostenbasis ausgeschieden. Es erfolgt demnach eine Berücksichtigung der Aufwendungen mit aktualisierten Entgelten des vorgelagerten Netzbetreibers sowie der aktualisierten angemessenen Netzverlustkosten als nicht beeinflussbare Kosten im Rahmen der Kostenüberleitung.

Weiters hat die Behörde bei der Anpassung der Kosten für Berufsbekleidung einen 3-Jahres-Mittelwert herangezogen. Diese Vorgehensweise wird seitens des Netzbetreibers als sachlich gerechtfertigt beurteilt.

Somit ergibt sich nach Stellungnahme folgende Anpassung in Summe bei der Position Materialaufwand:



Die Bereinigung bei den vorgelagerten Netzkosten erfolgt erst an späterer Stelle in der Kostenermittlung, weshalb die Anpassung in diesem Kapitel unverändert bleibt (siehe Kapitel 2.1.8.).

2.1.4. Personalaufwand



Die Anpassungen beim Personalaufwand ergeben sich aufgrund der Umstellung der Bilanzierungsmethode für Abfertigungsverpflichtungen (Pensions- und Abfertigungsrückstellungen) ab dem Geschäftsjahr 2011/12. Hierbei kommt es zu einer Zinssatzänderung von auf

Gemäß übermitteltem Wirtschaftsprüfungsbericht per 30. September 2012 ergeben sich aufgrund der Umstellung auf das Anwartschaftsbarwertverfahren (Project-Unit-Credit-Method) zum 1. Oktober 2011 bei den Pensionsrückstellungen versicherungsmathematische Verluste iHv TEUR und bei den Abfertigungsrückstellungen versicherungsmathematische Gewinne iHv TEUR Diese werden gemäß der Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über einen Zeitraum von 5 Jahren ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Gemäß Anhang zum Wirtschaftsprüfungsbericht wurden bei den Pensionsrückstellungen Verluste iHv TEUR und bei den Abfertigungsrückstellungen Gewinne iHv TEUR bilanziell erfasst.

Aufgrund der Tatsache, dass die geprüften Kosten sowohl die Basis für die dritte Regulierungsperiode und in weiterer Folge auch für das Benchmarking bilden, berücksichtigt die Behörde ebenfalls ein Fünftel der anfallenden zusätzlichen Kosten aus der Umstellung der Bilanzierungsmethode um damit eine Kostenverzerrung zu vermeiden.

Somit ergeben sich Anpassungen im Bereich des Personalaufwandes von insgesamt TEUR

Stellungnahmen (zum Zwischenergebnis) und Erwägungen

In der am 17. Mai 2013 übermittelten Stellungnahme erläutert das Unternehmen eingehend nochmals die Neuerungen des IAS 19 und die damit in Zusammenhang stehenden bilanzvorschriftlichen Änderungen. Die bisher nicht erfassten kumulierten versicherungsmathematischen Verluste würden unternehmensrechtlich über fünf Jahre in Höhe von rd. TEUR in der Gewinn- und Verlustrechnung ergebniswirksam erfasst. Dies wurde bereits im vorläufigen Zwischenergebnis berücksichtigt.

Parallel zum Wegfall der bis dato angewendeten Korridormethode müssten jedoch auch Zinssatzänderungen berücksichtigt werden. Im Geschäftsjahr 2011/12 wurde für die Bewertung der Abfertigungsrückstellungen ein Rechnungszinssatz in Höhe von % angesetzt – dies bedeute einen Rückgang in Höhe von % gegenüber dem Vorjahr (Geschäftsjahr 2010/11). Eine durchgeführte Zinssensitivitätsanalyse (siehe Arbeitsunterlage 01 ON 02) zeige, dass die jährliche versicherungsmathematische Bewertung als durchaus volatil bezeichnet werden kann. Wird der Zinssatz um +/- % verandert, bedeute dies alleine eine Veränderung von rd. +/- EUR Mio, welche sich auch im Anstieg des Personalaufwand des Geschäftsjahres 2011/12 widerspiegelt (Anstieg gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Zinsanpassung in Höhe von rd. EUR Mio.).

Das Unternehmen ersucht darum, diese außerordentlichen Aufwendungen uber einen Zeitraum von fünf Jahren (Dauer der dritten Regulierungsperiode) in der Kostenbasis zu berücksichtigen.

Nach eingehender Prüfung der ubermittelten Details sowie diversen Gesprächen und Telefonaten mit den Vertretern des Unternehmens kommt die Behörde zu folgendem Schluss: Die erläuterte Zinsanpassung wird über fünf Jahre verteilt in die Kostenbasis mit aufgenommen. Dies betrifft jedoch nicht die vollen EUR Mio., sondern lediglich den Anteil für das Stromnetz – somit % von Mio EUR. Es ergeben sich verteilt auf fünf Jahre zusätzliche anzuerkennende Kosten in Höhe von TEUR

_

Weiters wird aus der Umstellung der Korridormethode ebenfalls nur der Anteil für das Stromnetz (d.s. %) anerkannt, wodurch es anstatt einer Anerkennung von zuvor TEUR 600 % der Kosten) nur zu einer Anerkennung in Höhe von TEUR 600 kommt.

Insgesamt ergibt sich nun folgende Anpassung in Summe bei der Position Personalaufwand:



Stellungnahmen (zum vorläufigen Ermittlungsergebnis) und Erwägungen

Das Unternehmen begrüßt in seiner Stellungnahme zum vorläufigen Ermittlungsergebnis die Anerkennung der Kosteneffekte aufgrund der Änderung des IAS 19 durch den Wegfall der Korridormethode und der Änderung des Zinssatzes. Das Unternehmen geht davon aus, dass eine jährliche Aktualisierung vorgesehen ist und schlägt vor, diesen Effekt in den künftigen Erhebungsbögen gesondert auszuweisen.

Die Behörde nimmt die Anmerkungen des Unternehmens zur Kenntnis.

2.1.5. So. betrieblicher Aufwand



Das Unternehmen hat in Summe sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR gemeldet

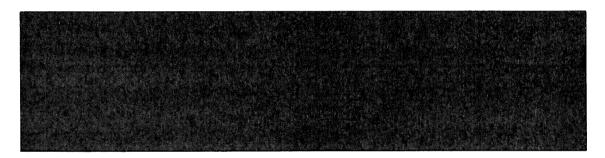
Die in dieser Summe enthaltene Gebrauchsabgabe in Höhe von TEUR wurde aus der Kostenbasis entfernt und den nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 59 Abs. 6 Z 5 ElWOG 2010 zugeordnet. Durch diese Umschichtung der nicht beeinflussbaren Kosten werden diese aus dem

Kostenpfad entfernt und dem Unternehmen ohne Auf- und Abschläge in der Netzkostenbasis anerkannt.

Anpassungen DL-Verrechnung

Die Aufwendungen sonstige DL Konzern beziehen sich, wie bereits bei den sonstigen betrieblichen Erträgen erwähnt, auf den Dienstleistungsvertrag, welcher zwischen und abgeschlossen wurde.

Insgesamt ergeben sich aufgrund der durch die Behörde durchgeführten Anpassungen im Zwischenergebnis folgende anzuerkennende Kosten:



Die einzelnen Anpassungen ergeben sich wie folgt:

- Beschaffung und Einkauf:

Das seitens der im Zuge des Kostenprüfungsverfahrens übermittelte Mengen /Preisgerüst zeigt zwar die Zusammensetzung der Position nach Primär- und Sekundärkosten getrennt, darüber hinaus wurde jedoch ein Pauschalbetrag von TEUR an zusätzlichen Kosten an die Netzgesellschaft verrechnet. Dieser Pauschalbetrag wurde der Behörde nicht näher erläutert bzw. dargelegt. Aufgrund der Tatsache, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass es sich hierbei um Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb handelt, erkennt die Behorde diesen Teilbetrag, nämlich TEUR % Stromnetzanteil) nicht an.

- Customer Relations:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Leistungsumfang der Position Customer Relations seit dem Jahr 2008 unverandert ist. Nichtsdestotrotz stiegen die Kosten im Vergleich zum Vorjahr um rund %. Der Bereich umfasst unter anderem die Planung, Gestaltung und Steuerung von Call

Center Services sowie die Durchführung der Kundenbetreuung und Reporting über Call Center Services.

Seitens der Muttergesellschaft wurde der Behörde ein nicht zur Gänze nachvollziehbares Mengen-/Preisgerüst übermittelt. Soweit ersichtlich werden ein Teil der Kosten direkt und ein anderer Teil indirekt (über Schlüssel) an die Netzgesellschaft verrechnet.

Die durch die Behörde durchgeführten Anpassungen betreffen bei beiden Positionen telefonische Kundenbetreuung (TEUR sowie) sowie Netz Telefonvermittlung (TEUR sowie). Hinsichtlich der verrechneten Beträge wurde hier nur ein Vermerk auf geführte sowie-Gespräche angeführt. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen ist eine abweichende Verrechnung nicht nachvollziehbar, weshalb hier analog zu den indirekten Kosten dieselben Schlüssel für die Zurechnung in den Netzbereich angewendet werden:



Für den Stromnetzbereich kommt es somit zu einer Anpassung iHv TEUR

- Information und Kommunikation

Die im Dienstleistungsvertrag beschriebenen Leistungen betreffend Information und Kommunikation sind aus Sicht der Behörde vor allem Eigentümerinteressen und dienen nicht dem Netzbetrieb. Allein für die Imagewerbung (Bewerbung der Marke und nicht der damaligen Marke werden etwa dem Netzbetreiber TEUR in Rechnung gestellt. Weiters erscheint der Verrechnungsschlüssel, welcher seitens der Muttergesellschaft angewendet wird, als unpassend: Kosten für die Kundenzeitschrift werden auf Basis errechnet.

Generell vertritt die Behörde die Auffassung, dass Werbeaufwendungen in einem Monopolbereich nicht oder allenfalls in sehr eingeschränktem Umfang anzuerkennen sind. Vertretbar erscheint ein solcher Aufwand etwa zur Positionierung der Marke des Netzbetreibers im Hinblick auf die Entflechtungsvorgaben gemäß § 42 ElWOG 2010 und zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit. Im vorliegenden Fall jedoch widerspräche eine Kostenbeteiligung des Netzbetreibers an den Kommunikationsaktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens den Entflechtungsvorgaben gemäß § 42 Abs. 6 ElWOG 2010. Die verrechneten Kosten für Information und Kommunikation werden daher zur Gänze aus der Kostenbasis ausgeschieden.

- Umweltcontrolling und Sicherheit sowie

Energiewirtschaftliche Planung

Zu den beiden genannten Bereichen wurden der Behörde keine ausreichenden transparenten und nachvollziehbaren Unterlagen übermittelt, obwohl die verrechneten Dienstleistungen dem Grunde nach als dem Netzbereich dienlich anzusehen sind. Im Bereich Energiewirtschaftliche Planung ist hier weiters der Zukauf von energiewirtschaftlichen Prognosen aus dem Bereich der energiewirtschaftlichen Planung des vertikal integrierten Unternehmens als kritisch einzustufen. Aufgrund der Tatsache, dass die übermittelten Unterlagen des Unternehmens bzw. der Konzernmutter lediglich eine Aufteilung der angefallenen Kosten getrennt nach Personal- und Sachaufwendungen beinhalten, kürzte die Behörde die Kosten der beiden Bereiche um jeweils 100 % und forderte den Netzbetreiber nochmalig auf, im Zuge der Stellungnahme detaillierte Unterlagen und Informationen hinsichtlich der verrechneten Kosten zu übermitteln.

- Verwaltung und Bauwesen

Der Bereich Verwaltung und Bauwesen umfasst unter anderem die Verrechnung des Geoinformationssystems (GIS) an die Netzgesellschaft. Dieser Verrechnungsblock wird seitens der an die ausgelagert.

Gemäß übermitteltem Detail werden hier insgesamt Mitarbeiter zu einem Entgelt von TEUR an die Netzgesellschaft verrechnet Davon werden % der Kosten dem Stromnetzbereich zugeteilt (TEUR).

Aus dem übermitteltem Jahresabschluss der ist ersichtlich, dass im Geschäftsjahr 2011 für insgesamt Mitarbeiter ein Personalaufwand iHv TEUR angefallen ist. Daraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand pro Mitarbeiter iHv TEUR ergibt Gesamtpersonalkosten iHv .

Dieser Personalaufwand multipliziert mit der verrechneten Mitarbeiteranzahl von ergibt Gesamtpersonalkosten iHv .

Zusätzlich wird seitens der Behörde noch ein %iger Gemeinkostenzuschlag aufgeschlagen, (vgl. Beilage 1). Dadurch ergeben sich Gemeinkosten iHv TEUR und in Summe anzuerkennende Kosten iHv insgesamt TEUR .

Die Kosten für den Bereich Verwaltung und Bauwesen werden folglich um TEUR gekürzt.



- Konzernumlage

Gemäß Dienstleistungsvertrag wird eine Konzernumlage in Höhe von TEUR verrechnet, wovon TEUR der Netzgesellschaft und letztlich % dem Stromnetzbereich (entspricht TEUR verden) zugeteilt werden. Die Umlage umfasst mehrere Verrechnungseinheiten, welche individuell wie folgt angepasst wurden:

Unternehmensorganisationsleistungen

Verrechnet werden hier mitunter Leistungen, welche bereits direkt im Netzbereich des Unternehmens gebucht werden (u.a. Fort- und Weiterbildungskosten sowie Kosten für den Druck) oder bereits von anderen Verrechnungsbereichen umfasst werden (Personalwesen oder aber Verwaltung und Bauwesen). Weiters ist für die Behörde aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, welche Leistungen hier für den Netzbereich als direkt erbracht werden. Aus diesem Grunde werden die Kosten fur den Bereich Unternehmensorganisationsleistungen nicht anerkannt.

Projektbezogene Beratungsaufwendungen, Beiträge Mitgliedschaften, Verbände und Interessensvertretungen

Auch hier ist anzumerken, dass die Mitgliedsbeiträge bereits direkt im Stromnetz ergebniswirksam erfasst werden. Darüber hinaus hat die Behorde keinerlei Detailinformationen bzw. Unterlagen zu den projektbezogenen Beratungsaufwendungen erhalten. Die Behörde kann somit nicht erkennen, dass der in den Stromnetzbereich verrechnete Wert iHv TEUR gerechtfertigt ist; insbesondere kann ein Zusammenhang mit dem Netzbetrieb nicht dargestellt werden und es sind daher die verrechneten Kosten zur Gänze aus der Kostenbasis zu eliminieren.

Spesen und Bankgebühren

Auch zu den verrechneten Spesen und Bankgebühren hat die Behörde keine Einzelabrechnungen oder ähnliche Details erhalten. Darüber hinaus übernimmt die Netzgesellschaft die Kundenverrechnung für die (siehe Punkt 1.1.1), weshalb es für die Behörde nicht nachvollziehbar ist, warum hier Kosten für Bankgebühren an den Netzbetreiber weiterverrechnet werden. Aufgrund mangelnder Nachvollziehbarkeit wird die Position zur Gänze eliminiert.

Sonstige Konzernleistungen

Die sonstigen Konzernleistungen betragen für den Stromnetzbereich TEUR und umfassen sowohl Personal- als auch Sachkosten. Weitere Informationen oder Details hat die

Behörde trotz mehrfachen Urgierens nicht erhalten. Da hier nicht nachvollzogen werden kann, welche Kosten verrechnet werden bzw. ob diese grundsätzlich in Zusammenhang mit dem Netzbereich stehen, kürzt die Behörde diese Position zur Gänze.

Insgesamt werden die Kosten aus der weiterverrechneten Konzernumlage – mit Ausnahme jener Kosten für den Nachhaltigkeitsbericht – aufgrund fehlender und intransparenter Daten um TEUR gekürzt. Es konnte hier weder die Höhe im Detail noch die Gründe für eine Verrechnung dieser Kosten an den Netzbetreiber nachvollzogen werden.

Verbleibende Anpassungen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Die restlichen Anpassungen innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen einerseits die Eliminierung der Anerkennungszinsen (Konto), da es sich hierbei um Zinsaufwendungen handelt, welche dem Finanzierungsaufwand zuzuordnen und somit aus der Netzkostenbasis auszuscheiden sind (TEUR) und andererseits die Mittelwertbildung des Aufwandkontos (Fremdleistungen/Instandhaltung durch Dritte). Aus Sicht der Regulierungsbehörde war hier eine Durchschnittsbildung notwendig, da im Geschäftsjahr 2011 ein signifikant höherer Wert als in den Vorjahren 2009 und 2010 angefallen ist. Die Anpassung beläuft sich auf TEUR

In Summe ergeben sich bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Anpassungen iHv TEUR und somit von der Regulierungsbehörde anerkannte sonstige betriebliche Aufwendungen von TEUR

Stellungnahmen (zum Zwischenergebnis) und Erwägungen

Das Unternehmen nimmt zu den Anpassungen der einzelnen Verrechnungseinheiten wie folgt Stellung:

Customer Relations

Die im Zwischenbericht seitens der Behörde erwähnte "Kostenerhöhung bei unverändertem Leistungsumfang" resultiere aus der Verlagerung von Mitarbeitern der dezentralen Kundenzentren des Netzbetreibers hin zur zentralen Abteilung Customer Relations der Die damit in Zusammenhang stehenden Kosten spieglen sich in den direkten Kosten des übermittelten Preis- und Mengengerüstes wieder; eine Kostenkürzung sei aus diesem Grunde sachlich nicht gerechtfertigt.

Information und Kommunikation

Die vorgenommene generelle Kürzung dieser Kostenposition könne seitens des Unternehmens nicht nachvollzogen werden. Die Kosten für die Kundenzeitschrift werde etwa nicht auf Basis errechnet, sondern aufgrund der durchschnittlichen Seitenanzahl.

Die Gesamtkosten der Leistung "Presse-/Stakeholder-Veranstaltungen" betrügen TEUR wobei hier die Bewertung auf Basis der durchschnittlichen Anzahl der Presseveranstaltungen im Verhältnis zur (Konzern)Gesamtzahl an Veranstaltungen errechnet werde (entspricht einem Anteil der Netzgesellschaft von "W", somit in Höhe von TEUR "W").

Die Kosten fur "Streuartikel" betragen TEUR — die Bewertung erfolge anhand der jeweiligen Stückzahl:



Betreffend der "Kundenzeitschrift" beliefen sich die Gesamtkosten auf TEUR "wobei die Bewertung der verrechneten Pauschale auf Basis der Seitenanzahl vorgenommen werde. Dies ergibt einen Netzanteil in Höhe von TEUR

Der Ausführung der Behörde, dass "Monopolunternehmen" keine Werbung zur Kundenakquisition bzw. Kundenbindung benötigen, werde vom Grundsatz her nicht widersprochen. Allerdings sei es für eine effiziente Abwicklung von diversen Geschäftsfällen unabdingbar, dass der Netzbetreiber als kompetenter und zuverlässiger Geschäftspartner wahrgenommen wird Aus diesem Grunde sei hier die Kürzung als sachlich nicht gerechtfertigt anzusehen. Im Gegenteil würden durch das Erfordernis eines eigenständigen Außenauftritts in den nächsten Jahren zusätzliche Kosten erwachsen, um den erforderlichen Bekanntheitsgrad zu erreichen und die neue Firmenbezeichnung durchgängig umzusetzen.

- Umweltcontrolling und Sicherheit

Da die Netzgesellschaft als solche das Unternehmen mit den meisten Mitarbeitern innerhalb des sei, sei seinerzeit erwogen worden, die Funktion des "Umweltcontrolling und Sicherheit" in der Netzgesellschaft anzusiedeln. Aufgrund der erforderlichen rechtssicheren

Konzernaufbauorganisation sowie den potentiellen strafrechtlichen Auswirkungen der organisatorischen Einbettung sei die Funktion als Konzernfunktion integriert worden.

Der Bereich umfasse neben der Aus- und Weiterbildung mit sicherheitstechnischer Relevanz auch das Monitoring von Arbeitsunfällen. Da aufgrund der hohen Mitarbeiteranzahl im Netzbereich ein erhöhtes Sicherheitsrisiko bestehe (u.a Arbeiten unter Spannung), sei die vorgenommene Kürzung als sachlich nicht gerechtfertigt anzusehen.

- Energiewirtschaftliche Planung

Zunächst sei hier festzuhalten, dass der Bereich "Energiewirtschaftliche Planung" zwar organisatorisch als Konzernfunktion eingebettet ist, die Leistungserbringung an die Netzgesellschaft hier jedoch völlig unabhangig und entkoppelt von anderen Konzerngesellschaften erfolge. Mit der gewählten organisatorischen Einbindung in den Konzern könnten darüber hinaus kostenminimierende Synergien (Software, Lizenzen, etc.) genutzt werden.

Die Organisationseinheit "Energiewirtschaftliche Planung" umfasse neben mengen- und umsatzrelevanten Prognoseelementen auch alle zugehörigen externen und internen Berichtspflichten. Weiters würden hier auch laufende Plausibilisierungen der Umsatzerlose und damit einhergehende Qualitätskontrollen durchgeführt. Zusätzliche Aufgaben würden im Zusammenhang mit der (Netzteil des (Netzteil des) und den monatlichen internen Reporting erfüllt.

Das Unternehmen stellt klar, dass die Notwendigkeit dieser Organisationseinheit zweifelsfrei gegeben sei und ersucht um die Anerkennung der gesamten Kosten.

- Verwaltung und Bauwesen

Betreffend die Plausibilisierung der Kosten für die merkt das Unternehmen in seiner Stellungnahme an, dass hier ein Teil der Mitarbeiter von der überlassen werde. Diese Personalkosten würden im Jahresabschluss der unter dem "sonstigen betrieblichen Aufwand" ausgewiesen, weshalb eine durchschnittliche Personalkostenbetrachtung der Behörde nicht gerechtfertigt sei.

- Konzernumlage

Seitens der Netzgesellschaft wurden im Zuge der Stellungnahme lediglich Daten übermittelt, welche die Behörde bereits im Zuge des laufenden Kostenprüfungsverfahrens erhalten hat.

Verbleibende Anpassungen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Anerkennungszinsen

Bei den so genannten Anerkennungszinsen handle es sich lediglich um Miet- bzw. Pachtzinsen der Netzgesellschaft. Eine Streichung dieser Kosten sei aus diesem Grunde nicht sachgerecht.

- Durchschnittsbildung Fremdleistungen/Instandhaltung durch Dritte

Aus Sicht des Unternehmens sei die Mittelwertbildung des Aufwandskontos "Fremdleistung/Instandhaltung durch Dritte" durch die Behörde nicht angemessen, da hier eine isolierte Betrachtung des o.g. Kontos erfolgt. Es werde außer Acht gelassen, dass den jeweiligen Aufwendungen sehr wohl auch Erlöse gegenüberstehen (u.a. Wärme-Netzerweiterungen). Die übermittelt im Zuge ihrer Stellungnahme eine Tabelle, welche den Anstieg des Kontos dem korrespondierenden Konto "sonstige Erlöse verbundene Unternehmen – davon Dienstleistungserbringung Wärme" gegenüberstellt. Hierbei zeige sich, dass die durchgeführte Anpassung als sachlich nicht gerechtfertigt anzusehen ist.

Die Behörde ist nach Prüfung des Vorbringens zu folgendem Ergebnis gelangt:

- Customer Relations

Aufgrund der fehlenden Nachweise seitens des Netzbetreibers wurde bei der Organisationseinheit "Customer Relations" im Zwischenergebnis eine Anpassung in Höhe von TEUR vorgenommen. Die direkten Kosten spiegeln laut Stellungnahme die Verlagerung von Mitarbeitern zur zentralen Abteilung der Auf Basis der nunmehr vorgebrachten – aus Sicht der Behörde insoweit plausiblen – Argumente in der Stellungnahme wird die durchgeführte Anpassung zurückgenommen.

- Information und Kommunikation

Nach eingehender Prüfung der nun dargelegten Kostendetails sowie der übermittelten Detailunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Kundenzeitschrift sowie der Imagewerbung, werden die damit verbundenen Kosten als angemessen beurteilt und anerkannt. Vor allem trifft es zu, dass vor dem Hintergrund eines eigenständigen Außenauftrittes (Umsetzung der Unbundling-Vorgaben des EIWOG 2010) die Kosten für die Imagewerbung als sachgerecht anzusehen sind.

- Umweltcontrolling und Sicherheit

Die seitens der Behorde durchgeführte Anpassung bzw. Streichung der Kosten der Organisationseinheit "Umweltcontrolling und Sicherheit" basierte auf der Tatsache, dass trotz mehrmaliger Aufforderung keine ausreichenden Unterlagen in Hinblick auf die Verrechnung übermittelt wurden. Im Zuge der Stellungnahme legte das Unternehmen der Behörde nun dar, welche Aufgaben für den Netzbereich übernommen und somit durch die

werden. Aufgrund der sicherheitstechnischen Relevanz für den Netzbereich erkennt die Behörde die Kosten in Höhe von TEUR

- Energiewirtschaftliche Planung

Im vorläufigen Zwischenergebnis konnte die Behorde die Notwendigkeit des Zukaufs von energiewirtschaftlichen Daten nicht erkennen. Dies insbesondere, da der Behörde trotz mehrmaliger Aufforderung weder seitens des Netzbetreibers noch seitens der Konzernmutter Detailunterlagen geliefert wurden. Daher wurden die Kosten der "Energiewirtschaftlichen Planung" zur Gänze aus der Kostenbasis ausgeschieden.

Im Zuge der Stellungnahme sowie mehrerer Gespräche wurden der Behörde der Stellenwert der Organisationseinheit sowie der damit in Zusammenhang stehende Nutzen für den Netzbereich erläutert. Es wurde klargestellt, dass die Leistungserbringung der für die Netzgesellschaft vollkommen eigenständig und getrennt von anderen Gesellschaften innerhalb des

Die Organisationseinheit "Energiewirtschaftliche Planung" umfasst laut Informationen des Netzbetreibers sämtliche mengen- und umsatzrelevanten Prognoseelemente sowie aller zugehöriger Berichtsplichten. Darunter sind unter anderem Plan-/lst - Analysen sowie die Aufbereitung von Absatz- und Erlösdaten zu subsummieren, welche auch die Ermittlung der Netzverluste oder aber die bilanzielle Berücksichtigung regulatorisch anerkannter Erlöse beinhalten. Aus diesen Gründen erkennt die Behörde die Notwendigkeit dieses Bereiches für den Netzbetreiber an und nimmt ihre Anpassung in Höhe von TEUR

- Verwaltung und Bauwesen

Die Kostenanpassung des Bereiches "Verwaltung und Bauwesen" betraf die Verrechnung des Geoinformationssystems (GIS) an die Netzgesellschaft, wobei hier lediglich eine Hochrechnung der Gesamtpersonalkosten auf Basis des Personalaufwandes gemäß Jahresabschluss 2011 der erfolgte. Dabei wurde sogar ein Gemeinkostenzuschuss in Höhe von Woberücksichtigt.

Das Unternehmen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Teil der Mitarbeiter der überlassene Mitarbeiter der sind und sich deren Personalaufwand im sonstigen betrieblichen Aufwand wiederspiegelt.

Nach nochmaliger Überprüfung der im Zuge des Kostenprüfungsverfahrens übermittelten Unterlagen (Details zur Mitarbeiterüberlassung), sieht die Behörde die Kosten aus dem Bereich GIS als sachgerecht an und nimmt ihre Anpassung in Höhe von TEUR zur Ganze zurück.

- Konzernumlage

Hinsichtlich der Konzernumlage wurden weder seitens der Netzgesellschaft noch seitens der Muttergesellschaft für die Behörde Informationen bzw. Unterlagen übermittelt, die eine abweichende Vorgangsweise rechtfertigen würden. Die Nachvollziehbarkeit dieser Verrechnung war aus diesem Grunde auch nicht gegeben. Insgesamt werden aus dieser Position rund TEUR verrechnet, wobei dies die Netzgesellschaft mit einem Betrag von TEUR aus der Dienstleistungsverrechnung betrifft.

Davon wurden der Behörde zwar einzelne Teilbeträge erläutert – hauptsächlich betraf dies jedoch lediglich die Aufgliederung der Gesamtkosten in Primär- und Sekundärkosten bzw. eine kurze und nur beispielhafte Aufzählung diverser verrechneter Aktivitäten (ohne jegliches Preisund Mengengerüst) – allerdings wurden zu den "Sonstigen Konzernleistungen" im Ausmaß von TEUR keinerlei zusätzliche Unterlagen übermittelt. Nach wie vor geht die Behörde davon aus, dass die durch die Konzernumlage abgedeckten Leistungen die Eigentümersphäre betreffen und nicht dem Netzbetrieb zurechenbar sind.

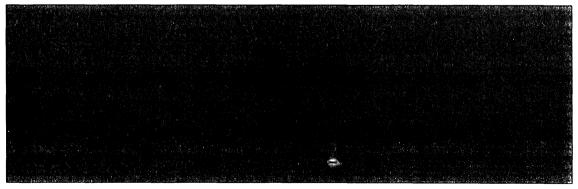
Lediglich die Verrechnung der Kosten in Zusammenhang mit der internen Revision erscheinen der Behörde als angemessen und sachgerecht. Aus diesem Grunde werden aus der Position Konzernumlage (zusätzlich zu den bereits anerkannten Kosten für den Nachhaltigkeitsbericht) weitere TEUR für die Konzernrevision anerkannt.

Verbleibende Anpassungen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Die Eliminierung der Aufwendungen in Zusammenhang mit Anerkennungszinsen (Konto wird seitens der Behörde zurückgenommen, da hier lediglich eine Falschbezeichnung des Kontos durch das Unternehmen vorlag.

Betreffend die Mittelwertbildung des Aufwandkontos (Fremdleistungen/Instandhaltung durch Dritte) wurde der Behörde vom Unternehmen eine Kontengegenüberstellung übermittelt:



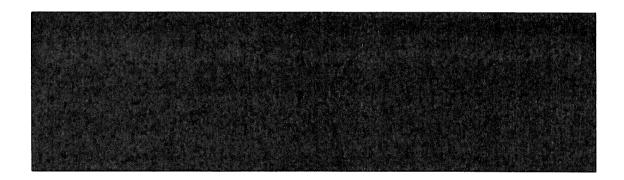


Aufgrund der übermittelten Detailaufgliederung ändert die Behörde ihre Vorgehensweise bei der Anpassung wie folgt ab:



Es wird weiterhin der Durchschnitt des Kontos für die Anpassung herangezogen – allerdings nun bereinigt um jenen Anteil, welcher als Dienstleistungserbringung Wärme an den Konzern erbracht wird. Die neue Anpassung beläuft sich nun auf TEUR (statt zuvor auf TEUR)

Insgesamt ergibt sich nun folgende Anpassung in Summe bei der Position sonstiger betrieblicher Aufwand:

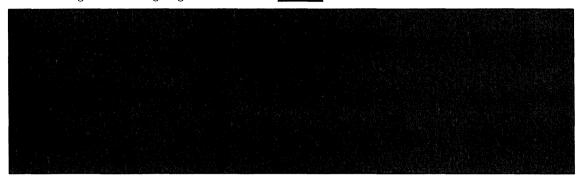


Stellungnahmen (zum vorläufigen Ermittlungsergebnis) und Erwägungen

Die Netzgesellschaft fordert in Ihrer Stellungnahme vom . September 2013 in Zusammenhang mit der Konzernumlage nochmalig die volle Kostenanerkennung im Bereich Unternehmensorganisation sowie die Anerkennung der Mitgliedsbeiträge und die Spesen des Geldverkehrs.

Die Behörde halt diesbezüglich Folgendes fest: Mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge wurden dem Regulator keine neuen Informationen oder Detailunterlagen übermittelt. Insofern hält die Behörde an ihrer bisherigen Anpassung fest, mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge. Hier werden, wie auch vom Unternehmen gefordert, ein Drittel der gesamten, über die abgerechneten Mitgliedsbeiträge betreffend Österreichs Energie in Höhe von TEUR als Kosten für den Netzbereich anerkannt In Summe ergibt sich somit ein Betrag von TEUR

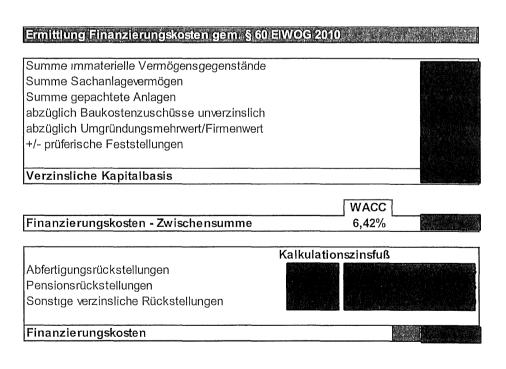
Die Anpassung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen beläuft sich nach der Stellungnahme zum vorläufigen Ermittlungsergebnis auf TEUR



2.1.6. Finanzierungskosten

Die Bestimmung des Finanzierungskostensatzes und die Vorgangsweise zur Ermittlung der Kapitalbasis sind in den Punkten 9 und 10 des Grundsatzdokuments (Beilage 2) im Detail dargestellt.

Das Unternehmen verfügt über eine verzinsliche Kapitalbasis in Höhe von TEUR und erhält daraus Finanzierungskosten in Höhe von TEUR (siehe dazu die nachfolgende Tabelle).



Aufgrund der Zinsumstellung in Zusammenhang mit der Bewertungsumstellung bei den Pensions- und Abfertigungsrückstellungen (siehe Kapitel Personalaufwand), wurde folglich auch bei der Ermittlung der Finanzierungskosten der neue Zinssatz von **3** % zu Grunde gelegt.

Bei der Berechnung der Finanzierungstangente wurde auf den neuen bzw. zukünftigen Zınssatz für das Geschäftsjahr 2011/12 in Höhe von % abgestellt (erstmalig für den Jahresabschluss per 30.9.2012). Weiters wurde im vorläufigen Zwischenbericht die Nachdotierung (Wegfall der Korridormethode) zu einem Funftel mitberücksichtigt.

Für die Bestimmung der Kostenbasis 2011 ist jedoch auf jenen Rechenzinssatz abzustellen, welcher bei der Dotierung der Rückstellung im Prüfungsjahr (2011) zur Bewertung herangezogen wurde. Darüber hinaus ist nur jener Rückstellungswert heranzuziehen, welcher zum besagten Bilanzstichtag auch bereits gebucht wurde.

Daraus ergibt sich folgende Anpassung in Summe bei der Position Finanzierungskosten:

Ermittlung Finanzierungskosten gem. § 60 ElWOG 2010

Summe immaterielle Vermögensgegenstände
Summe Sachanlagevermögen
Summe gepachtete Anlagen
abzüglich Baukostenzuschusse unverzinslich
abzüglich Umgründungsmehrwert/Firmenwert
+/- prüferische Feststellungen

Verzinsliche Kapitalbasis

WACC

Finanzierungskosten - Zwischensumme

Kalkulationszinsfuß

Abfertigungsrückstellungen
Pensionsrückstellungen

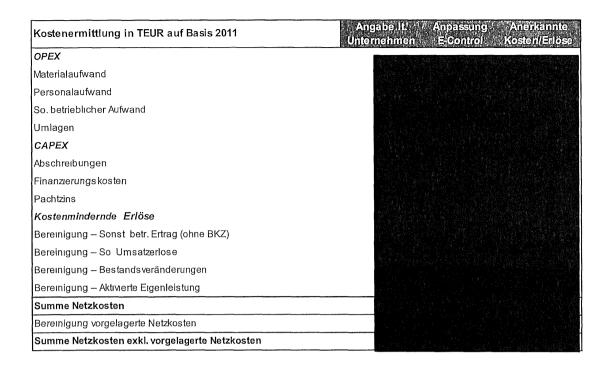
Die Finanzierungskosten reduzieren sich somit um TEUR auf TEUR

2.2. Netzkostenermittlung auf Basis des Geschäftsjahres 2011

Sonstige verzinsliche Rückstellungen

Finanzierungskosten

Die zuvor beschriebenen Anpassungen sowie die Würdigung der Stellungnahmen führen zu folgender Netzkostenermittlung auf Basis der übermittelten Unterlagen zum Geschäftsjahr 2011:

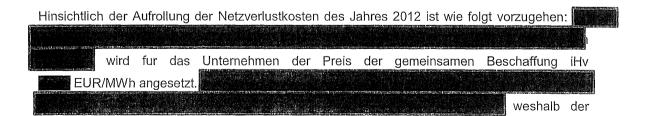


2.3. Nicht beeinflussbare Kosten des Geschäftsjahres 2012

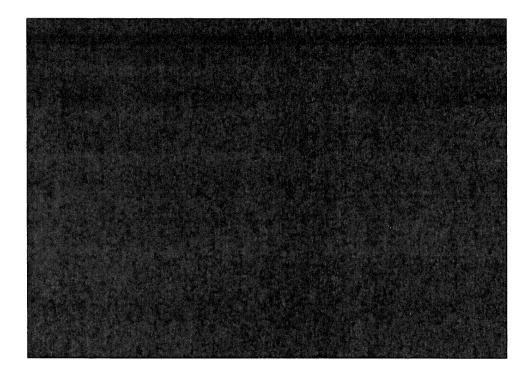
Zielvorgaben gemäß § 59 Abs. 2 ElWOG 2010 sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate gemäß § 59 Abs. 5 ElWOG 2010 wirken ausschließlich auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Wie oben (Punkt 2) beschrieben werden die nicht beeinflussbaren Kosten daher aus der dem Regulierungspfad (siehe dazu Punkt 3) unterliegenden Kostenbasis ausgeschieden. Nähere Ausführungen zur Behandlung nicht beeinflussbarer Kosten enthält Punkt 4 des Grundsatzdokuments (Beilage 2).

Als nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 59 Abs. 6 ElWOG 2010 sind für das Unternehmen neben den vorgelagerten Netzkosten (Z 1) die Gebrauchsabgabe (Z 2) und die Kosten zur Deckung von Netzverlusten (Z 3) anzusehen.

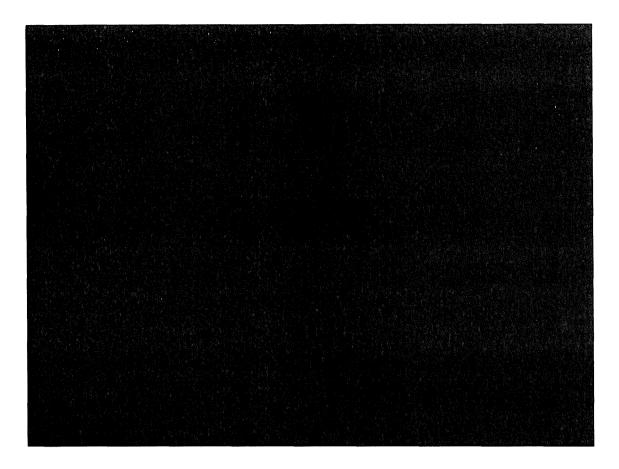
Die Position der nicht beeinflussbaren Kosten wird wie folgt festgestellt; die Kosten fur Netzverluste werden unter Punkt 5.3 behandelt:



Netzverlustpreis des Geschäftsjahres 2012 mit EUR/MWh aufgerollt wird. Dieser Preis entspricht dem Preis der gemeinsamen Beschaffung, bereinigt um die eingebrachten Mengen, die bereits vor dem Zustandekommen des LOI von den Netzbetreibern beschafft wurden.



Die Position der nicht beeinflussbaren Kosten wird wie folgt festgestellt, die Kosten für Netzverluste werden in einem gesonderten Kapitel behandelt:



2.4. Regulierungskonto

Die Entgeltermittlung erfolgt auf Basis letztverfügbarer Abgabemengen des Unternehmens. Die Erlöse des Unternehmens ergeben sich aufgrund der im tarifrelevanten Jahr tatsächlich auftretenden Mengen, multipliziert mit den verordneten Entgelten. Durch diese Vorgangsweise kommt es zu einer Abweichung zwischen den der Verordnung zugrundeliegenden Planerlösen (basierend auf dem angesprochenen Vergangenheitsbezug) und den tatsächlich erzielten Erlösen. Die Abweichung kann naturgemäß sowohl positiv als auch negativ sein und somit Überals auch Unterdeckungen für die Unternehmen bedingen.

§ 50 Abs. 1 ElWOG 2010 sieht diesbezüglich bei der Festsetzung der Kosten vor, die Differenzbeträge zwischen den tatsächlich erzielten und den der Systemnutzungsentgelte-Verordnung zu Grunde liegenden Erlösen bei der Feststellung der Kostenbasis für die nächsten zu erlassenden Systemnutzungsentgelte-Verordnungen zu berücksichtigen.

Für eine detaillierte Darstellung der Anwendung des Regulierungskontos wird auf Punkt 13 des Grundsatzdokuments (Beilage 2) verwiesen.

2.5. Behandlung des systemimmanenten Zeitverzuges

Da sowohl der Investitions- als auch der Betriebskostenfaktor (dazu siehe das Kapitel 11 des Grundsatzdokuments betreffend Erweiterungsfaktoren) durch das Abstellen auf letztverfügbare Werte einem Zeitverzug von zumindest zwei Jahren unterliegen, ist es sachgerecht, diese systematische Unterdeckung im Falle kontinuierlicher Ausbauinvestitionen bzw. diese systematische Überdeckung im Falle kontinuierlichen Rückbaus den Unternehmen bzw. den Netzkunden in den Folgeperioden gutzuschreiben.

Die Aufrollung dieser Unter- oder Überdeckung (aus dem BK-Faktor, dem Investitionsfaktor, der vorgelagerten Netzkosten sowie der Gebrauchsabgabe) wird systemgleich zum Regulierungskonto im Folgeverfahren durchgeführt, indem die Unter- bzw Überdeckung aus der Tarifierung des Kalenderjahres 2012 (auf Basis der Daten des Jahres 2010) im Vergleich zu den tatsächlichen Werten des Kalenderjahres 2012 herangezogen wird. Nähere Ausführungen dazu enthält Punkt 11 des Grundsatzdokuments (Beilage 2).

Nach dieser Korrekturrechnung ist die Abweichung (zwischen den Ist-Kosten und der Summe vom BK-Faktor sowie Aufrollung) weitgehend eliminiert und die allfällige Unterdeckungen- bzw. Überdeckungen in Zusammenhang mit dem t-2-Verzug werden damit kompensiert.

Auf Basis von Stellungnahmen von Netzbetreibern wird bei der Ermittlung des systemimmanenten Zeitverzugs eine Anpassung der Berechnung vorgenommen. In Beilage 2 sind die Gründe und Details der geänderten Vorgangsweise beschrieben.

2.6. Kosten und Entgelte

Gemäß § 51 Abs. 1 ElWOG 2010 müssen die Netzbenutzer wie bereits ausgeführt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern und Regelzonenführern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, Systemnutzungsentgelt entrichten. Das Systemnutzungsentgelt setzt sich gemäß § 51 Abs. 2 ElWOG 2010 aus den folgenden Bestandteilen zusammen, welche in Summe sämtliche Kosten der Netzbetreiber abzudecken haben:

- 1. Netznutzungsentgelt
- 2. Netzverlustentgelt
- 3. Netzzutrittsentgelt
- 4. Netzbereitstellungsentgelt
- 5. Systemdienstleitungsentgelt
- 6. Entgelt für Messleistungen

- 7. Entgelt für sonstige Leistungen sowie
- 8. gegebenenfalls dem Entgelt für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 ElWOG 2010

In der Vergangenheit hat es sich bei der Entgeltfestsetzung bewährt, sequenziell vorzugehen. Aus der Gesamtkostenbasis werden in einem ersten Schritt die Netzverlustkosten ausgeschieden und darauf aufbauend ein angemessenes Netzverlustentgelt bestimmt.

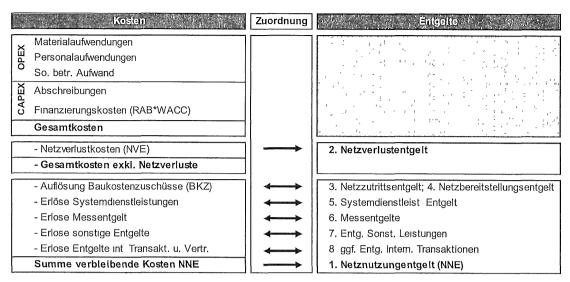
Da das Netzzutritts- und das Netzbereitstellungsentgelt (Baukostenzuschüsse - BKZ) über einen längeren Zeitraum wirken (für das Netzbereitstellungsentgelt ist diese Vorgangsweise explizit in § 55 Abs. 6 ElWOG 2010 geregelt und ein Verteilungszeitraum von 20 Jahren festgesetzt), ist es grundsätzlich nur sehr schwer möglich, die angemessenen Entgelte auf Basis der aktuell ermittelten Kosten zu bestimmen. Für die Berücksichtigung der Entgelte im Rahmen der jährlichen Kostenermittlung wird daher die Auflösung der vereinnahmten Entgelte aus der Vergangenheit herangezogen. Anpassungen des Netzbereitstellungsentgelts müssen zukünftige Entwicklungen antizipieren, weil dieses aufgrund der langen Auflösungsdauer stark zukunftsorientiert zu ermitteln ist.

Kosten und zu erwartende Erlöse aus Systemdienstleistungen, Messentgelten und sonstigen Entgelten werden in weiterer Folge einander gegenüber gestellt und die entsprechenden Kosten aus dem verbleibenden Kostenblock ausgeschieden.

Da die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 8 ElWOG 2010 für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 ElWOG 2010 nicht mit Verordnung bestimmt werden, können deren Auswirkungen nur kostenmindernd für andere Entgelte berücksichtigt werden, weil andernfalls die Netzkosten überkompensiert werden würden.

Die verbleibenden Kosten bilden somit die Ausgangsbasis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte.

Durch diese Vorgangsweise ist sichergestellt, dass sämtliche Kosten durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 ElWOG 2010 abgedeckt werden und gleichzeitig keine Überkompensation erfolgt. Nachfolgende Grafik stellt diesen Zusammenhang dar:



Zuordnung Kosten – Entgelte

3. Zielvorgaben

Um die Effizienz der Monopolunternehmen zu steigern, werden die Kosten und Zielvorgaben nach dem Modell der Anreizregulierung ermittelt, dessen grundsätzliche Idee in einer Entkoppelung der Tarife oder Erlöse von den tatsächlichen Kosten innerhalb einer Regulierungsperiode (meist mehrere Jahre) besteht. Ausgehend von einer geprüften Kostenbasis zu Beginn der Regulierungsperiode – diese Kosten entsprechen einem Startwert und sind somit noch mit den Erlösen (Preisen) gekoppelt –, wird den Unternehmen ein Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung des Zielwertes (100 % Effizienz) am Ende der Regulierungsperiode von der Regulierungsbehörde vorgegeben.

Dieser Pfad orientiert sich generell am Effizienzniveau des individuellen Unternehmens, d.h. jedes Unternehmen folgt seinem individuellen Erlös- bzw. Kostenpfad (§ 59 Abs. 2 ElWOG 2010). Je höher die festgestellte Effizienz des Unternehmens ist, desto geringer fallen die Effizienzabschläge während der Regulierungsperiode aus. Die aus den Zielvorgaben resultierenden Effizienzabschläge drücken sich im Kostenanpassungsfaktor (KA) aus. Der Kostenanpassungsfaktor setzt sich aus einem generellen Produktivitätsfaktor (x_{gen}), der für alle Unternehmen als gleich hoch angesetzt wird, und einem individuellen Produktivitätsfaktor (x_{ind}), der durch die festgestellte unternehmensindividuelle Effizienz bestimmt wird, zusammen. Im Rahmen des generellen Produktivitätsfaktors wird unterstellt, dass selbst ein effizientes Unternehmen aufgrund des technologischen Fortschritts und durch Ausnutzung von Skaleneffekten in der Lage ist, seine Effizienz weiter zu steigern. Dadurch wird die branchenübliche Produktivitätsentwicklung der effizienten Unternehmen, wie sie auch in nichtregulierten vergleichbaren Branchen erzielt werden kann, berücksichtigt.

Zur Feststellung der individuellen Kosteneffizienz werden mittels Benchmarkingverfahren die Kosten des Unternehmens (Input) den entsprechenden Kostentreibern (Outputs) gegenübergestellt und Zielvorgaben zur Effizienzsteigerung vorgegeben. Während der Regulierungsperiode folgen die regulierten Kosten einem Pfad, welcher neben den bereits erwähnten Effizienzabschlägen auch Inflationsentwicklungen berücksichtigt. Generell muss für die Dauer der Regulierungsperiode sichergestellt werden, dass die Unternehmen in der Lage sind, das gesetzte Effizienzziel auch tatsachlich zu erreichen, ohne dass die Existenz des Unternehmens gefährdet wird

Die prinzipielle Systematik der Anreizregulierung ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Ist ein Unternehmen in der Lage, seine Effizienz stärker zu erhöhen, als es der vorgegebene Regulierungspfad vorsieht, entsteht innerhalb der Regulierungsperiode ein Zusatzgewinn für das regulierte Unternehmen. Diese möglichen Zusatzgewinne stellen einen expliziten Effizienzsteigerungsanreiz für die Unternehmen dar.

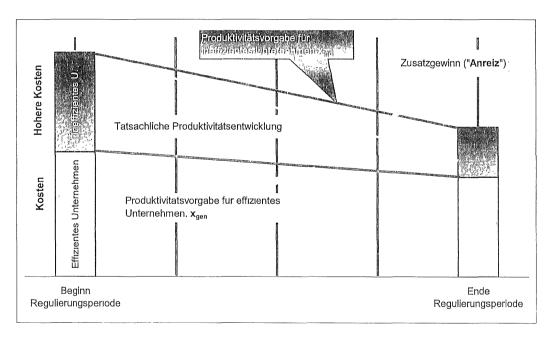


Illustration der Anreizregulierungsmethodik

Für die mit 1. Jänner 2014 beginnende Regulierungsperiode wurde auf Basis eines Benchmarking-Verfahrens für jedes Unternehmen ein neuer Kostenanpassungsfaktor ermittelt. Im Detail ist die Ermittlung des Kostenanpassungsfaktors in den Punkten 5 (genereller Produktivitätsfaktor) und 6 (individueller Produktivitätsfaktor) des Grundsatzdokuments dargestellt (Beilage 2).

Soweit dies für die Bestimmung der Zielvorgaben erforderlich ist, werden im gegenständlichen Verfahren auch Ermittlungsergebnisse aus Vorverfahren herangezogen.

Stellungnahmen (zum vorläufigen Ermittlungsergebnis) und Erwägungen

Der Netzbetreiber ist gemäß seiner Stellungnahme vom September 2013 der Auffassung, dass beim Benchmarking die kostenerhöhenden Effekt aus dem Personalaufwand (Änderung des IAS 19 und Wegfall der Korridormethode) abzuziehen sind.

Die Behörde verweist zunächst darauf, dass stets eine Gleichbehandlung aller Netzbetreiber zu erfolgen hat und die nicht das einzige Unternehmen ist, welches diesen kostenerhöhenden Effekt im laufenden Kostenprüfungsverfahren zu tragen hat Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei allen Unternehmen das Benchmarking auf Basis der für die 3 Regulierungsperiode maßgeblichen Kosten ermittelt wird. Dies umfasst neben den reinen Kosten eines einzelnen Jahren auch entsprechende Normalisierungen aus anderen Jahren. Anderenfalls wären die Effizienzwerte und damit die Vorgaben für die nächsten 5 Jahre von einer singulären Betrachtung abhängig. Dies ist aus Sicht der Behörde nicht sachgerecht.

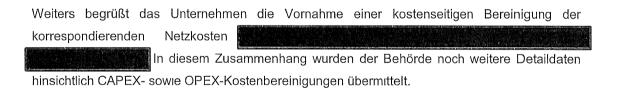
Stellungnahmen (zum Konsultationspapier und Benchmarking) und Erwägungen

In ihrer Stellungnahme zum zweiten Konsultationspapier zur Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode merkt die zu Kapitel 4.2. an, dass Kosten ausgelöst durch zusätzlichen Administrationsaufwand innerhalb der Regulierungsperioden nicht berücksichtigt werden würden. Falls diese Kosten in der Kostenbasis des Prüfjahres noch nicht enthalten seien, wären beispielsweise die Erweiterungsfaktoren entsprechend um diese Kosten zu ergänzen. Damit ware sichergestellt, dass Zusatzkosten Anerkennung finden wurden. Hierzu ist festzuhalten, dass das Anreizregulierungssystem gerade eine Entkoppelung der den Unternehmen zugestandenen Erlöse von den tatsächlichen Kostenentwicklungen der Unternehmen vorsieht (vgl. Beilage 2) und nicht jegliche Kostenzuwächse automatisch berücksichtigt werden. Hierzu wird im Rahmen der Anreizregulierung während einer Regulierungsperiode die Ausgangskostenbasis mittels einer Regulierungsformel fortgeschrieben. Zur Berücksichtigung von Kostenentwicklungen ausgelöst durch eine gravierende Änderung der Versorgungsaufgabe werden zudem sogenannte "Erweiterungsfaktoren" zur Anwendung gebracht. Kostenentwicklungen, welche nicht im Rahmen der Erweiterungsfaktoren abgedeckt sind, werden in der Feststellung der Kostenbasis für die Folgeperiode berücksichtigt. Das Wesen der Anreizregulierung besteht somit entgegen der Auffassung des Unternehmens nicht darin, dass den Unternehmen jegliche Kostensteigerungen während der Periode abzudecken sind vielmehr würde dies den Charakter des Anreizsystems konterkarieren. Der Forderung des

Unternehmens würde am ehesten durch eine jährliche Kostenprüfung entsprochen werden und ist daher auf Basis der vorgebrachten systemtechnischen Argumente abzulehnen.

Zur durchgeführten Benchmarkinganalyse führt das Unternehmen an, dass die Empfehlungen des Gutachters Consentec jedenfalls zu berücksichtigen wären. Hinsichtlich der kritischen Betrachtung der Consentec Vorschläge sei auf Beilage 2 verwiesen.

Bezüglich Kapitel 11 (Betriebskostenfaktor) bzw. Kapitel 12 (Smart Metering) kritisiert die das Unternehmen die Herausschälung von Smart-Meter bedingten Investitionen aus dem Investitionsfaktor und fordert zur Berücksichtigung der Smart-Meter bedingten Betriebskosten einen eigenen (höheren) SM Betriebskostenfaktor. Die Behörde merkt hierzu an, dass diese Forderungen auch jener der Branchenvertretung (Oesterreichs Energie) entsprechen und die Behörde den Anmerkungen dem Grunde nach folgt. Gemäß Kapitel 11 der Beilage 2 umfasst nunmehr der Investitionsfaktor auch jene Anlagekategorien, die unter den Titel Smart-Meter zu subsummieren sind. Des Weiteren wurde ein separates Kosten-Plus System zur Abbildung der durch die Einführung von Smart-Meter ausgelösten Mehrkosten geschaffen. Dieses System entspricht im Wesentlichen der Forderung der Branchenvertretung bzw. der des Unternehmens, mit dem Unterschied, dass kein eigener (höherer) pauschaler Preisansatz zur Anwendung gelangt, sondern die angemessenen Kosten zur einen prozesskostengetreuen Nachweis zeitnah abgegolten werden. Die Hintergründe wider der Forderung nach pauschalen (höheren) Preisansätzen sind ebenso der Beilage 2 zu entnehmen.



Die Behörde weist darauf hin, dass die Angaben hinsichtlich des UW Benchmarkingbereinigung mitaufgenommen werden. Hinsichtlich der OPEX-Bereinigungen verweist der Regulator auf das aktuelle Regulierungsdokument und die Tatsache, dass eine Berücksichtigung gleichzeitig eine Änderung des Dokumentes zur Folge hätte. Aus diesem Grunde werden lediglich die neu gemeldeten CAPEX-Daten in das Benchmarking mitaufgenommen

4. Mengengerüst

Für die Entgeltermittlung durch die Regulierungskommission ist den gemäß Punkt 2 festgestellten Kosten ein Mengengerüst gegenüberzustellen.

Wie auch bisher wird das Prinzip der "Letztverfügbarkeit von Istwerten" verfolgt: Herangezogen wird also jene Mengenbasis, die vom Unternehmen bekanntgegeben wird, vom Abschlussprüfer und den Organen bestätigt und genehmigt sowie von der Behörde überprüft werden kann. Die Darlegung dieser Mengenbasis erfolgt im Zuge der regelmäßigen Abfrage des Erhebungsbogens Strom für Netzbetreiber.

5. Ergebnis der Kosten- und Mengenermittlung

5.1. Ergebnis der Kostenermittlung

Die Kostenprüfung erfolgte auf Basis des Wirtschaftsberichtes des Jahres 2011, den Angaben aus dem Erhebungsbogen sowie aus den Angaben auf Grund der darüber hinausgehenden Anforderungslisten und dem sonstigen Vorbringen des Unternehmens.

Wie unter Punkt 2.2 ausgeführt, wurden von der Behörde ım Rahmen des insgesamt Anpassungen Kostenermittlungsverfahrens Höhe in von TEUR vorgenommen

5.2. Überleitung der Kostenbasis auf 1.1.2014

Die ermittelte Kostenbasis des Geschäftsjahres 2011 ist in weiterer Folge auf das Geschäftsjahr 2014 hochzurechnen.

Da der Kostenanpassungsfaktor der dritten Regulierungsperiode erstmals für die Ermittlung der Kostenbasis des Jahres 2014 zur Anwendung kommt, ist zunächst eine Hochrechnung der geprüften beeinflussbaren Kostenbasis des Geschäftsjahres 2011 erforderlich, um die Ausgangskostenbasis der Anreizregulierung zum 31. Dezember 2013 zu ermitteln.

Überleitung Entgelte 2014 Verfahrensnummer Wirtschaftsjahr endet am: Berücksichtigung "schiefes" Wirtschaftsjahr (ja/nein) Individuelle Effizienzvorgaben Gewichteter Effizienzwert Minimaler Effizienzwert Xgen Kostenanpassungsfaktor (KA) 3. Regulierungsperiode 1. Kostenermittlung 2011 Summe Netzkosten exkl. vorgelagerte Netzkosten davon CAPEX 2011 K2011 (inkl. nbK2011) 2. Hochrechnung zur Ermittlung der beeinflussbaren Ausgangskostenbasis NPI2011 NPI2012 NPI2013 Xgen Beeinflussbare Kosten per 31.12.2013 3. Überleitung per 31.12.2014 NPI2014 KA 3. Regulierungsperiode Beeinflussbare Kosten per 31.12.2014 Investfaktor 2014 (nach Berucksichtigung Totband) Betriebskostenfaktor 2014 Aufrollung Zeitverzug (Invest. und Betriebskostenfaktor) Aufrollung nbK 2010 / 2012 Regulierungskonto Carry Over aus Vorperioden K2014 (eigene Netzkosten exkl. nbK) Gebrauchsabgabe 2012 Kosten aufgrund von Ausgliederungen im GJ 2012 Summe eigene Netzkosten Auflösung BKZ2012 Messerlöse2012 Sonstige Entgelte2012 K2014 (Basis Netznutzungsentgelt) Netzkosten für NNE 2013 vor AGZ und vNK 2013 Veränderung gegenüber dem Vorjahr

Die Zuordnung der Kosten einschließlich der Auswirkung von Auflösungen von Baukostenzuschüssen und Messerlösen auf die einzelnen Netzebenen gemäß § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 stützt sich auf die Angaben des Unternehmens, welche einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden

Aufteilung Kosten u. Erlöse in TEUR	NE3 NE4 NE5 NE6 NE7 Summe
Summe eigene Netzkosten	
abzgl. BKZ2012	
abzgl. Messerlöse2012	
Sonstige Entgelte2012	
K2014 (Basis Netznutzungsentgelt)	

Stellungnahme (zum vorläufigen Ermittlungsergebnis) und Erwägungen

In Hinblick auf die "Aufrollung Zeitverzug (Invest. und Betriebskostenfaktor)" in der Beilage 1 zum Bescheidentwurf, fordert das Unternehmen im Zuge seiner Stellungnahme die Aufrollung unter Berücksichtigung der alten Spezifikation (inklusive Toleranzgrenze) durchzuführen.

Aufgrund des Vorbringens des Unternehmens fand ein Gesprächstermin zwischen den Vertretern der Netzbetreibers sowie der Behörde statt. Man einigte sich darauf, das Regulierungsdokument sowie in Folge die Berechnung der Aufrollung des Zeitverzuges auf die alte Spezifikation abzuändern. Dies wurde auch in der Überleitung zum Bescheidentwurf bzw. in der Kostenbasis adaptiert.

5.3. Ergebnis der Kostenermittlung für Netzverluste

Ermittlung der Netzverlustkosten		
1. Ermittlung angemessene Netzverlustmengen		
Angemessene Netzverlustmengen für 2014	MWh	
2. Ermittlung eigene Netzverlustkosten 2014		
Angemessene Netzverlustmengen	MWh	1.7
Korrektur Pauschalanlagen	MWh	FE
Korrektur Eigenbedarf	MWh	
Berücksichtigte Netzverlustmenge	MWh	
angemessener Preis/MWh für 2014	EUR	43.
Netzverlustkosten	in TEUR	

Die angemessenen Netzverlustkosten für das Jahr 2014 werden auf Basis der derzeit vorliegenden Daten mit TEUR 16.390,4 festgelegt.

Da gemäß § 59 Abs. 1 ElWOG 2010 die Kosten nach Netzebenen getrennt zu ermitteln sind, werden die Netzverlustmengen getrennt nach Netzebenen erhoben und für die Kostenermittlung herangezogen.

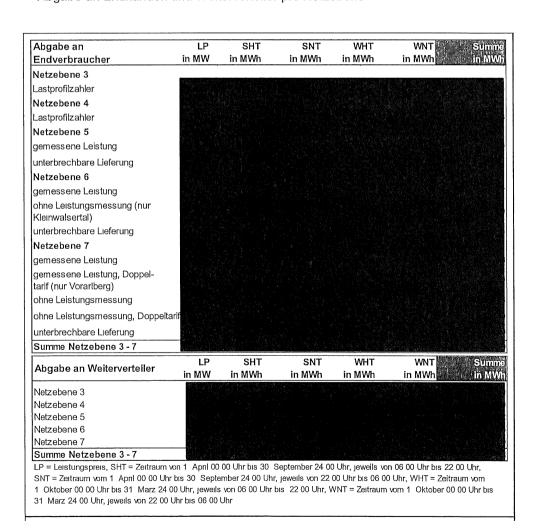
5.4. Ergebnis der Mengenermittlung

Die ermittelten Mengendaten basieren auf den vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten des Geschäftsjahres 2012, die einer Plausibilisierung unterzogen worden sind. Das Mengengerüst besteht aus folgenden Komponenten:

Mengenbasis für den Bezug aus dem vorgelagerten Netz sowie zusätzliche vorgelagerte Netzkosten. Der Betrag der sonstigen vorgelagerten Netzkosten ist im Rahmen der Entgeltfestsetzung durch die Regulierungskommission entsprechend den sich aus den festgesetzten Entgelten für Netzverluste zu errechnenden Erlösen zu adaptieren.

Mengenbasis vorge	lagerte Netzkosten so	wie sonstige vorgelagei	te Netzkosten (NE:	lund NE(2)	6.5% (1.16)		
Arbeit Netto	Arbeit Netto	Leistung Netto	Leistung Netto	Arbeit Brutto	Arbeit Verluste	Arbeit Verluste	Sonstige vorgelagerte
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 1	Ebene 2	Albeit biutto	Ebene 1	Ebene 2	Netzkosten
MWh	MWh	MW	MW	MWh	MWh	MWh	TEUR

Abgabe an Endkunden und Weiterverteiler pro Netzebene



Verrechnete Netzverlustmengen	 Endverbraucher und Weiterverteiler in MWh 	Einspeiser über 5 MW in MW in MWh
Netzebene 3		
Netzebene 4		
Netzebene 5		
Netzebene 6		
Netzebene 7		
Summe Netzebene 3 - 7		
Zählpunkte ohne Leistungsmessung Basis für Erlöskalkulation	in Stück	

- Mengendaten zum Bezug von Pumpstrom

Pumpstrom -	
Bezugsmengen	in MW in MWh
Netzebene 3	
Netzebene 4	
Netzebene 5	projet in the contract of the
Netzebene 6	
Netzebene 7	
Summe Netzebene 3 - 7	

Die dargestellten Mengen sind im Rahmen der Ermittlung der Entgelte und der daraus resultierenden Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 9 Abs 2 E-ControlG Beschwerde an die Regulierungskommission erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und mit der Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz zuzüglich Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin €°36,10, zu vergebühren. Wir ersuchen höflich um Uberweisung auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022 201, BLZ 60.000.

IV. Hinweis

Lauft die Beschwerdefrist gemäß § 9 Abs. Abs 2 E-ControlG mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014

Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der E-Control einzubringen. Eine gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufung gilt als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG.

lst der Bescheid gegenüber mindestens einer beteiligten Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

> Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

> > Wien, am 29. Oktober 2013

Der Vorstand

DI Walter Boltz Vorstandsmitglied DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Beilagen:

Beilage 6

Beilage 1 Kostenüberleitung

Beilage 2 Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode

Beilage 3 Beilage 4 Beilage 5 Gutachten

Gutachten Beilage 7 Datenblatt Benchmarking

Ergeht als Bescheid an:



per elektronischer Zustellung

Wirtschaftskammer Österreich z H. Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien

per elektronischer Zustellung

Bundesarbeitskammer

z.H. Prinz-Eugen-Straße 20-22 1040 Wien

per elektronischer Zustellung

Ergeht zur Information an:

Landwirtschaftskammer Österreich z.H. Schauflergasse 6 1014 Wien

per elektronischer Zustellung

Österreichischer Gewerkschaftsbund z.H.
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien

per elektronischer Zustellung